



www.kcto.ch

kcto@freesurf.ch

01.04.2004

Statuten

- Art. 1
Name und Sitz Unter dem Namen des Karting-Club Thun-Oberland besteht mit Sitz und Gerichtstand in Thun ein Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB
- Art. 2
Der Club steht unter der Oberheit des ACS (Kartsport Schweiz).
- Art. 3
Zweck Der Club stellt sich zur Aufgabe:
- Förderung des Kart-Sport, insbesondere durch folgende Massnahmen:
- Beratung und Erfahrungsaustausch
- Beschaffung von Konstruktions- und Unterhaltungsmöglichkeiten von Rennfahrzeugen auf Go-Kart-Basis von 100 ccm und mehr.
- Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der organisatorischen, technischen und finanziellen Möglichkeiten des Clubs
- Beratung und Erfahrungsaustausch
- Lenkung des Motorsportlichen Betätigungsdranges, insbesondere auch von jugendlichen Personen in geregelten sportlichen Bahnen; Erziehung der Mitglieder zu Fairness
- Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit
- Art. 4
Mitgliedschaft Der Club besteht aus:
a) Aktivmitgliedern
b) Passivmitgliedern
c) Freimitgliedern
d) Ehrenmitgliedern
- Art. 5
Um die Mitgliedschaft als Aktiv- oder Passivmitglied kann sich jedermann bewerben. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- Zu Ehren- und Freimitgliedern können solche Personen werden, welche sich ganz besonders um den Club verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- Art. 6
Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Mitglieder, welche sich den Statuten, den Beschlüssen sowie den Anordnungen des Vorstandes widersetzen, Ansehen und Interessen des Vereins schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können von der Generalversammlung oder dem Vorstand ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmenden beschlossen.



www.kcto.ch

kcto@freesurf.ch

01.04.2004

Art. 7

Mitglieder, die ausgetreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Andererseits entbindet der Austritt oder Ausschluss nicht vor der Bezahlung geschuldeter Beträge.

Art. 8

Organisation

Der Verein übt seine Tätigkeit durch folgende Organe aus:

- a) Generalversammlung
- b) den Vorstand
- b) die Rechnungsrevisoren

Art. 9

Als Verwaltungsjahr gilt das Kalenderjahr

Art. 10

Organe

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs, Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand oder anderen Clubfunktionären übertragen sind.

Im Besonderen obliegt ihr die Behandlung folgender Geschäfte

- Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern, sowie über Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und allfällige weitere Clubfunktionären
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Tätigkeitsprogrammes, des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Statutenrevision
- Beschluss über Auflösung des Clubs

Art. 11

Eine ordentliche Generalversammlung hat alljährlich, in der Regel im ersten Quartal statt zu finden

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine solche muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung einer Generalversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte. Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf an einer Generalversammlung nicht abgestimmt werden.

Anträge aus Mitgliederkreisen zu Händen der Generalversammlung müssen bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.



www.kcto.ch

kcto@freesurf.ch

01.04.2004

Art. 12
Stimmenrecht

Nur Aktivmitglieder haben ein Stimmenrecht

- Technische Angelegenheiten sind Sache der lizenzierten Aktivmitgliedern
- Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern notwendig
- Eine Auflösung des Clubs kann nur durch Beschluss von 4/5 der anwesenden Mitgliedern erfolgen
- Alle anderen Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedern gefasst

Passivmitglieder welche Anträge stellen möchten müssen sich ein Aktivmitglied suchen welches den Antrag vorbringt und vertritt.

Art. 13
Vorstand

Der Vorstand ist das Geschäftsführende Organ des Clubs. Er besteht aus höchstens sieben Mitgliedern:

dem Präsidenten
dem Kassier
dem Sekretär

ferner allfällig aus einem
Vizepräsidenten
Protokollführer
technischen Leiter
Materialchef

Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwählbarkeit ist zulässig.

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- Vertretung des Clubs nach aussen. Rechtsverbindlich zeichnet der Präsident (oder Vizepräsident) kollektiv mit dem Sekretär oder Kassier.
- Leiter des Clubs, Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung, Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
- Verwaltung der Finanzen. Für nicht budgetierte Ausgaben ist dem Vorstand eine Kreditlimite von Fr. 1000.- pro Rechnungs- resp. Verwaltungsjahr gesetzt.

Art. 14

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Er ist Beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Verhandlung ist zu protokollieren.

Art. 15
Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Jedes Jahr ist ein Revisor zu ersetzen. Wiederwahl ist zulässig.

Sie prüfen mindestens einmal jährlich 14 Tage vor der Generalversammlung die Rechnungsführung und erstatten schriftlich Bericht zu Händen der Generalversammlung.



www.kcto.ch

kcto@freesurf.ch

01.04.2004

Art. 16
Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus :

- den ordentlichen Jahresbeiträgen der Aktiv und Passivmitgliedern
- allfälligen Zuwendungen von Gönnern und Sponsoren
- den Reinerträgen aus Veranstaltungen
- den Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Art. 17
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18

Trainingsfahrten mit Karts auf öffentlichen Strassen oder Plätzen ist verboten. Die Teilnahme an rennsportlichen Anlässen auf öffentlichen Strassen und Plätzen, die durch die zuständigen Kantonalen Polizei-Organen bewilligt werden, sowie auf Kartbahnen, steht einzig Mitgliedern mit gültiger Rennlizenz offen. Bei Missachtung dieser Vorschrift lehnt der Club jede Haftung ab. Auch bei gelegentlichen Trainingsfahrten auf Kartbahnen durch Personen die dem Club nahestehen, Angehörigen von Clubmitgliedern oder weiteren Drittpersonen ohne Lizenz lehnt der Club jede Haftung ab.

Schlussbestimmung

Die vorstehenden, revidierten Statuten sind von der Generalversammlung vom 24. Februar 1996 genehmigt worden. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zum Club diese Statuten.

Präsident

Sekretär

Roland Tschanz

Alain Chatton